

Andreas Zekorn

ger eine Befreiung von der Abzugssteuer durchsetzen konnten, wenn sie in das Gebiet der Herrschaft Hohenberg zogen.

Schließlich wurden Umgeld und Maßpfennig sowie einzelne Jurisdiktionsrechte bei den Auseinandersetzungen thematisiert.¹⁵⁴ Die Stadt wehrte sich unter Berufung auf das alte Herkommen meist erfolgreich gegen die Versuche der Herrschaft, die städtische Rechtsposition einzuengen und die Herrschaft auszubauen.

Ein zentraler Konfliktpunkt war die Umlage von Reichssteuern auf die Untertanen. Zunächst hatten sich hier die Haigerlocher auf eine von Österreich zugesagte Steuerbefreiung berufen, durften aber nach einem Urteil, das 1542 im Namen König Ferdinands erging, schließlich doch zur Bezahlung von Reichssteuern herangezogen werden. Allerdings sollten sie nur ein Viertel des zollerischen Reichsmatrikularanschlages tragen. Nach diesem Matrikularanschlag, der für die Grafschaft Zollern und die Herrschaft Haigerloch gemeinsam galt, wurden die Reichssteuern in der Folgezeit erhoben¹⁵⁵, wobei die Haigerlocher allerdings nicht nach dem vorgesehenen Steuerquantum herangezogen wurden. Die Besteuerungsfrage führte zunächst zu einem Konflikt zwischen Untertanen und Herrschaft, wohl bis zu einem Urteil des Reichskammergerichts im Jahre 1605, um später in eine Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Untertanen Haigerlochs gegen die Grafschaft Zollern zu münden. Die Haigerlocher beharrten auf ihrer *Quart*, das heißt darauf, nur nach einem Viertel des genannten Steueranschlages belegt zu werden. Der Konflikt wurde 1697 im sogenannten *Reutlinger Rezeß*, mit welchem die Haigerlocher Untertanen Recht erhielten, beigelegt.¹⁵⁶

Ohne hier näher auf die Einzelheiten eingehen zu können, ist zum einen festzuhalten, dass die Frage der Besteuerung die Untertanen in Stadt und Land zusammenschloss. Nur in dieser Frage handelten Städter und Dorfbewohner zunächst gemeinsam. Wegen der Besteuerung kam es am Ende des 16. Jahrhunderts, noch vor der Klage beim Reichskammergericht, zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Einwohnern und Herrschaft, wobei die Stadt in die „Verschwörung“ einbezogen war.¹⁵⁷ Ansonsten war die Interessenlage von Stadt und Dörfern meist zu divergent, so dass die Dörfer mit der Herrschaft jeweils eigene Verträge abschlossen. Beispielsweise spielten die Fronleistungen als Konfliktpunkt nur für die Dörfer eine Rolle, wie sich anhand der Verträge erkennen lässt; die Bürger hingegen waren fronfrei, so dass diese Frage für sie belanglos war. Wegen des Markts und wegen der Auftragsvergabe an Handwerker

154 RICHTER, Verfassungsnormen (wie Anm. 11) und Belege wie die beiden vorhergehenden Anmerkungen.

155 ZEKORN, Konsens und Dissens (wie Anm. 13), S. 202ff. – Stadtarchiv Haigerloch, U. 45 (1542 März 13).

156 ZEKORN, Konsens und Dissens (wie Anm. 13), S. 202ff. – Der *Reutlinger Rezeß* findet sich u. a. in folgenden Akten: StAS Ho 177 T 1 Nr. 238 (1697 Mai 14); StAS Ho 177 T 4 Nr. 205. – Weitere Belege oben Anm. 152.

157 WINFRIED SCHULZE: *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*. Stuttgart 1980, S. 192ff.: Bericht der Haigerlocher Amtleute vom 12. Mai 1597. Die Untertanen ließen den Amtleuten damals vorbringen, *sy haben sych mit der statt verglichen und ir antwort geben, bey dem sy verbleiben und ehe(r) ir leib und leben lassen, dann davon weichen*. Die Amtleute verwiesen die Untertanen daraufhin auf den Klageweg. Am 6. September 1597 erfolgte dann tatsächlich die Klage beim Reichskammergericht (Stadtarchiv Haigerloch, U. 77, 1663 Nov. 12). – Zu Konflikten innerhalb von Landschaften: ZEKORN, Konsens und Dissens (wie Anm. 13).